



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2023
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:16 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Alois Lukas

bis Vorgangs-Nr. 93

Herr Jürgen Meyer

Frau Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Hans Sperrer



Frau Stefanie Sperrer
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Frau stellv. Sozialdezernentin Sabine Dippold
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Frau Dagmar Nachtigall
Herr Manfred Schiller
Herr Christoph Skutella
Frau Maria Sponsel
Herr Heinrich Vierling
Frau Sabine Zeidler



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Vollzug des GLkrWG; Ausscheiden des Stadtratsmitglieds Alois Lukas und Listennachfolge**
- 2 Vereidigung von Frau Dr. Eva Nitsche als neues Stadtratsmitglied**
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.03.2023**
- 4 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
- 5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien für die CSU-Stadtratsfraktion**
- 6 Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss**
- 6.1 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) – Beschluss des Einzelhandelskonzeptes**
- 7 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
- 7.1 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)**
- 8 Gegenstand aus dem Personalausschuss**
- 8.1 Bezuschussung des Deutschlandtickets ("49-Euro-Ticket") als Jobticket**
- 9 Delegationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets als Höchsttarif zwischen der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- 10 Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte**
- 11 Bedarfszuweisungsantrag 2023; Beschlussfassung zum Haushaltskonsolidierungskonzept und zur Positivliste I und II**
- 12 Anträge**
- 12.1 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2023 - Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.**
- 12.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.03.2023; Barrierefreier Ausbau des Weidener Bahnhofs**



- 12.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2023 - Entwicklung des Grundwasser- und des Tiefengrundwasserspiegels im Stadtgebiet**
- 12.4 Antrag dieBasis vom 13.04.2023 - Entwicklung der Energiekosten der Stadt Weiden**
- 12.5 Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.2023; Neuplanung des Volks- und Schützenfestes 2024**
- 12.6 Antrag Bürgerliste und Die Freien vom 05.04.2023; SB-Waschanagen an Sonn- und Feiertagen öffnen**
- 13 Anfrage**
- 13.1 Anfrage von Herrn Stadtrat Stefan Rank - Wie ist der derzeitige Sachstand der Seltmann-Villa. Hier habe es viele Vorschläge gegeben. Was werde nun realisiert? Oder stehe eine alternative Verwendung an?**



1 Vollzug des GLkrWG; Ausscheiden des Stadtratsmitglieds Alois Lukas und Listennachfolge

Das Stadtratsmitglied Alois Lukas erklärte mit Schreiben vom 10.03.2023, dass er sein Stadtratsmandat zur heutigen Sitzung niederlegt. Herr Lukas war seit 1996 durchgehend Mitglied des Stadtrates.

Seit der Änderung des GLkrWG ist kein wichtiger Grund für das Ausscheiden notwendig, der Stadtrat muss das Ausscheiden daher nur zur Kenntnis nehmen.

Als Listennachfolgerin ist Frau Dr. Eva Nitsche vorgesehen. Diese hat bereits signalisiert, das Amt antreten zu wollen.

OB Meyer trug folgende Vita von Herrn StR Lukas vor:

Stadtrat von 1996 bis Mai 2023 = 27 Jahre

CSU Mitglied seit 01.12.1972

Ortsvorsitzender von 1992 bis 2009

Stellvertretender Kreisvorsitzender von 1996 bis 2019

Fraktionsgeschäftsführer von 1996 bis Mai 2008

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender von Mai 2008 bis April 2020

Herr Lukas erhielt folgende Auszeichnungen:

2015	Dankurkunde
2016	Bundesverdienstkreuz am Bande für politisches, wirtschaft-soziales und kulturelles Engagement
2020	Medaille kommunale Selbstverwaltung

Während seiner 27-jährigen Stadtratsarbeit war er Mitglied in vielen Ausschüssen. Insbesondere begleitete er den Bau- und Planungsausschuss, die Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz, den Umlegungsausschuss, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Seniorenbeirat.

Als langjähriges Stadtratsmitglied hat Herr Lukas im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bürger*innen alle wichtigen Weichenstellungen und Entwicklungen der letzten 27 Jahre an entscheidender Stelle begleitet.

Die Sicherheit und Gesundheitsversorgung in der kompletten nördlichen Oberpfalz ist ihm sehr wichtig, deshalb trägt er mit großem Engagement dafür Sorge, dass die Feuerwehren und der Rettungsdienst mit der notwendigen Technik ausgestattet werden. Des Weiteren ist er Verbindungsmann zur Freiwilligen Feuerwehr, zum THW und zur Bauverwaltung.

Herr Lukas ist auch ehrenamtlich in zahlreichen Vereinen tätig.



Die Stadt Weiden und ihre Bürgerinnen und Bürger sowie alle Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats danken Dir für Deinen Einsatz!

OB Meyer überreichte an StR Lukas ein Geschenk.

Vorgangs-Nr.: 92

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

2 Vereidigung von Frau Dr. Eva Nitsche als neues Stadtratsmitglied

OB Meyer vereidigte Frau Dr. Nitsche zum Stadtratsmitglied.

Vorgangs-Nr.: 93

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.03.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.03.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 94

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

4 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Trockenbauarbeiten BA2**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der Trockenbauarbeiten BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma HPM Innenausbau Chemnitz GmbH aus Chemnitz zum Angebotspreis von 541.026,01 €. Die Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Fachraumausstattung Naturwissenschaften BA2**

Beschluss:

Den Auftrag für die Fachraumausstattung Naturwissenschaften BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma Hohenloher Spezialmöbelwerk aus Öhringen zum Angebotspreis von 357.584,19 €. Die Mehrkosten sind im



Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Fachraumausstattung Werken und Kunst BA2**

Beschluss:

Den Auftrag für die Fachraumausstattung Werken und Kunst BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 Los 1 (Werk- und Kunstraumausstattung) erhält die Firma Famos GmbH aus Neu-Ulm zum Angebotspreis von 349.230,01 €. Den Auftrag für die Fachraumausstattung Werken und Kunst BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 Los 2 (Maschinenausstattung) erhält die Firma Gebr. Berthold aus München zum Angebotspreis von 65.041,83 €. Die Gesamtauftragssumme beträgt somit 414.271,84 €. Die Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten BA2**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma ACM Elektrotechnik GmbH + Co. KG aus Cham zum Angebotspreis von 1.576.587,97 €. Die Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Brandmeldeanlage BA2-5**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der Brandmeldeanlage BA2-5 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2-5 erhält die Firma GSA mbH aus Nüdlingen zum Angebotspreis von 240.970,87 €. Die Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Küchenbauarbeiten BA2 (Interimsküche)**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der Küchenbauarbeiten BA2 (Interimsküche) bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma Markus Stadler e.K. aus Bogen zum Angebotspreis von 19.595,62 €. Eventuelle Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen



5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien für die CSU-Stadtratsfraktion

Durch das Ausscheiden von StR Alois Lukas ergibt sich für die CSU-Stadtratsfraktion eine neue Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Folgende Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien, auf Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion, wird beschlossen:

Bau- und Planungsausschuss

Mitgl.: Bäumler Gmeiner Sperrer H. Vierling

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss

Mitgl.: Blum Vierling Forster Dr. Nitsche

1. Ers. Sperrer S.
2. Ers. Sponsel
3. Ers. Gmeiner
4. Ers. nach Wahlergebnis

Seniorenbeirat:

Mitgl.: Gollwitzer

1. Ers. Dr. Nitsche

Integrationsbeirat:

Mitgl.: Sponsel Dr. Nitsche

Schulbeirat:

Mitgl.: Sponsel Gmeiner

2. Ers. Dr. Nitsche



Kliniken Nordoberpfalz (Hauptversammlung):

Mitgl.: Pausch Dr. Zeitler Höher Dr. Nitsche

Umlegungsausschuss:

Mitgl.: Pausch

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

3. Ers. Bäumler Dr. Nitsche

Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe:

Mitgl.: Pausch

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung:

Mitgl.: Dr. Nitsche

Verbindungsstadträte der nachfolgend aufgeführten Gremien:

Freiwillig Feuerwehr: Bäumler
THW und Bauhof: Vierling

Beschlusnummer: 96

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

6 Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss

6.1 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) – Beschluss des Einzelhandelskonzeptes

Die Stadt Weiden i.d.OPf. möchte als Oberzentrum in der nördlichen Oberpfalz ihr städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) aus dem Jahr 2010 fortschreiben und in ein gesamtstädtisches integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) überführen. Im Oktober 2021 wurde mit Beschluss im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss die Erstellung des ISEKs an die Bewerbergemeinschaft UmbauStadt PartGmbH und CIMA GmbH vergeben. Die CIMA übernimmt dabei als Schwerpunkt die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Weiden, als Teilthema des ISEKs.

Dieses analysiert unterem die aktuelle Einzelhandels- und Versorgungssituation in Weiden, definiert Ziele sowie Handlungsempfehlungen für die Einzelhandelsentwicklung und soll als Steuerungsinstrument unter anderem zur Sicherung der Innenstadt sowie der verbrauchernahen



Nahversorgung in den Stadtteilen dienen. Dies geschieht in Form eines Standorts- sowie eines Sortimentskonzeptes. Im Einzelnen werden in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Darstellung wesentlicher Entwicklungstrends im Einzelhandel, Herausforderungen für die Innenstadt und die Nahversorgung
- Wesentliche Standortrahmenbedingungen für den Einzelhandelsstandort Weiden
- Analyse des Einzelhandelsbestands und der Nahversorgungsstrukturen im Stadtgebiet
- Formulierung von Leitlinien und Zielen für die künftige Einzelhandelsentwicklung
- Überprüfung der „Weidener Liste“ zu Sortimenten des Innenstadtbedarfs, des Nahversorgungsbedarfs sowie des sonstigen Bedarfs (Sortimentskonzept)
- Aktualisierung der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt aus dem Jahr 2010 sowie Überarbeitung der 2010 ausgewiesenen Standortkategorien des Einzelhandels (Standortkonzept)
- Definition einer Bewertungsmatrix für Ansiedlungs- und Verlagerungsvorhaben in Weiden
- Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung Weidens als Einzelhandelsstandort

Aus der Bestandsanalyse sowie den Beteiligungsformaten zum ISEK wurde eine Zielsetzung entwickelt, welche sich maßstäblich auf die gesamtstädtische Ebene, Stadtteilebene und die Ebene des Wohnumfelds aufteilt. Die Ziele des Einzelhandelskonzeptes ordnen sich damit in die räumliche Systematik der Leitbilder des ISEKs ein. Dieses wurde im Stadtrat vom 25.07.2022 beschlossen.

Das Planungsbüro Cima war mit den Inhalten des Einzelhandelskonzeptes Teil der Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Arbeits- und Lenkungsgruppen des ISEKs.

Zur Definition von Zielen für die Handelsentwicklung, zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche sowie zur ortsspezifische Sortimentsliste fand am 25.05.2022 eine Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern aus der Verwaltung und der Wirtschaft statt. Zur Abstimmung über die Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes fand am 15.09.2022 eine Lenkungsgruppensitzung statt.

Näheres zum Erarbeitungsprozess des Einzelhandelskonzeptes sowie zu den Inhalten stellte das Planungsbüro Cima im Zuge der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 26.04.2023 vor. Die Präsentation ist der Anlage zu entnehmen.

Die in der Bauausschusssitzung angeregten redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Weiden 2023 wird Teil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK). Das ISEK wird nach Fertigstellung dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Das Einzelhandelskonzept wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen und dient damit als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.



Beschlussnummer: 97

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

7 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

7.1 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) wird die Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die beiden Satzungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus insbesondere Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen (sog. Statuswechsler:innen).

1. Benutzungssatzung für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Insgesamt betreibt das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Notunterkunft und 29 Wohnungen als dezentrale Unterkünfte. Die Gesamtkapazität in allen Liegenschaften beläuft sich **auf 217 Bettplätze**. Davon sind 105 Bettplätze für Asylbewerber:innen vorgesehen. 80 Bettplätze stehen seit dem Frühjahr/Sommer 2022 ukrainischen Kriegsflüchtlingsen zur Verfügung und insgesamt 32 Bettplätze befinden sich in der Notunterkunft Handwerkerhaus. Da seitens der Regierung der Oberpfalz (ROPF) mit einer weiteren Zunahme von Flüchtlingen aufgrund von länderübergreifenden Umverteilungen zu rechnen ist, muss die Notunterkunft Handwerkerhaus weiter betrieben werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat eine (Über)-Erfüllungsquote von z. Zt. 141 % und weist im Oberpfalzvergleich die zweithöchste Aufnahmequote auf (Quelle: ROPF, „Neues Infoblatt“ – Quotenerfüllung OPf. KW 14). Alle Wohnungen/Unterkünfte wurden durch die ROPF genehmigt und als Flüchtlingsunterkünfte anerkannt. Durch die Zuweisung von Flüchtlingen in die entsprechenden Unterkünfte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Betreuungs- und Verwaltungsarbeit für die dezentralen Unterkünfte bzw. der Notunterkunft im Handwerkerhaus wird durch die Mitarbeiter:innen des Amtes für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Fachbereich Asyl und Obdachlosigkeit sichergestellt. Aufgrund der großen Anzahl an dezentralen Flüchtlings- und Notunterkünften und eines sehr hohen Auslastungsgrades sind Regeln aufzustellen, um die Verwaltung der Räumlichkeiten gut organisieren zu können und um ein Zusammenleben verschiedener Personen in einer Wohnung bzw. auf einem begrenzten Raum zu regeln. Um eine Handlungsgrundlage für das eingesetzte Verwaltungspersonal vorhalten zu können, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in Form einer Benutzungssatzung für die städtischen Einrichtungen aufgestellt werden. Diese Satzung regelt zum einen das Zusammenleben in den städtischen Notunterkünften und ist zum anderen die Basis für das bereitgestellte Hilfsangebot unter Ausnutzung der Kompetenzen der Netzwerkpartner. Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Die Regelungen für die dezentralen Unterkünfte müssen ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleisten und einer



menschenwürdigen Unterbringung gerecht werden. Eine angemessene Unterbringung beugt Unfrieden, bedingt durch negative Befindlichkeiten vor und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Sozialdezernates, involvierten Fachkräften und den Nutzerinnen und Nutzern der dezentralen Unterkünfte. Die geltenden Vorschriften und die Benutzungssatzung sind insoweit unabdingbar bei der Erreichung des Primärziels, nämlich einer nachhaltigen Integration von geflüchteten und asylsuchenden Menschen.

2. Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Erhalten Nutzerinnen und Nutzer dezentraler Unterkünfte nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund des Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf vollumfänglich deckt, keine Transferleistungen mehr, so müssen diese sog. Statuswechsler für das Wohnen in den dezentralen Unterkünften Gebühren entrichten. Für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden findet die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) keine unmittelbare Anwendung. Somit ist die Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gehalten, für die Nutzung von dezentralen Flüchtlingsunterkünften eine Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung zu erlassen.

Die Gebührenbemessung wurde auf Basis der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung kalkuliert (Mietobergrenzen nach dem SGB II und SGB XII) und werden nicht überschritten. Die Inventarkosten für die Wohnungen wurden in der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen, da diese i. d. R. der ROPF in Rechnung gestellt werden. Unterkunftsgebühren für minderjährige Personen werden ebenfalls nicht erhoben, da diesbezüglich die Mietobergrenzen für eine Bedarfsgemeinschaft rasch überschritten werden könnten.

Ebenfalls werden in der Gebührensatzung Entgelte für die Nutzung von Notunterkünften (Sporthallen usw.) festgelegt. Insbesondere bei der Unterbringung in Hallen müssen Gebühren für die Verpflegung mit aufgenommen werden, da bei dieser Unterbringungsform mangels vorhandener Küchenausstattung usw. in der Regel keine Selbstversorgung mit angeboten werden kann. Die dabei kalkulierte Gebühr für die i. d. R. durch ein Catering bereitgestellte Verpflegung richtet sich nach den ab 01.01.2023 gültigen Regelbedarfsstufen im AsylbLG und dem darin enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke (z. B. Erwachsene 157,03 €/Monat).

Aufgrund der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO wurde die staatliche Gebührenreglung des Freistaats Bayern im § 23 DVAsyl aufgehoben (BayVGH Beschluss v. 14.04.2021 - 12 N 20.2529). Die dort festgelegten Benutzungsgebühren mussten als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung überarbeitet und die Höhe der Gebühren neu festgelegt werden. Den grundsätzlichen Ausführungen des Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterkünfte von den Nutzern und Nutzerinnen nur ein geringeres, symbolisches Entgelt verlangt werden könne. Dieser Umstand wurde vom BayVGH mit der „Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung“ begründet. Die vorgenannte Begründung betrifft zwar indirekt die DVAsyl des Freistaates Bayern, schlägt jedoch auch auf die Gestaltung kommunaler Gebührensatzungen für dezentrale Unterkünfte durch.

Daher können die Kosten für die städtischen Notunterkünfte/dezentralen Unterkünfte und die tatsächlichen Verpflegungskosten durch die in der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Gebührenhöhen nicht gedeckt



werden. Ebenfalls ist der Kostenansatz für den vorgeschriebenen Einsatz eines Sicherheits- und Reinigungsdienstes insbesondere für die Notunterkünfte in der Gebührenhöhe nicht ansetzbar. Die nichtgedeckten Kosten werden im Rahmen der vierteljährlichen Kostenerstattung bei der ROPF mit angemeldet – die vereinnahmten Gebühren werden mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erstattungsbetrag der ROPF wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet. Mit einer Erhöhung der Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ist zu rechnen – dieser Umstand wurde aber bereits im HH 2023 berücksichtigt.

Beschluss:

1. Die Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte BenS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

S a t z u n g
über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf.
(Flüchtlingsunterkünfte BenS)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkünfte“). Die Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i. d. OPf. zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderer Leistungsberechtigter nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Benutzerinnen und Benutzer können auch nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens und damit dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG in den Flüchtlingsunterkünften verbleiben, solange keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Unterbringung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten weiter möglich ist. Darüber hinaus können bei vorhandenen Kapazitäten auch sonstige Personen vorübergehend untergebracht werden, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.
- (2) Die Flüchtlingsunterkünfte ermöglichen – nach Maßgabe dieser Satzung – ein Wohnen in einfacher Form, dass der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft verpflichtet sind (sog. Statuswechsler), soll bei der Eingliederung in den privaten Wohnungsmarkt geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.



§ 2 Zuständigkeit

Die Flüchtlingsunterkünfte werden vom Sozialdezernat der Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit (künftig als Stadt Weiden i. d. OPf.) oder durch von ihr beauftragte Personen geführt und verwaltet. Die bauliche Instandhaltung (Bauunterhalt) obliegt dem Baudezernat – Amt für Hochbau und Gebäudemanagement – der Stadt Weiden i. d. OPf. – soweit es sich um Unterkünfte handelt, die im Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. stehen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Flüchtlingsunterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme entweder die Regierung der Oberpfalz oder die Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit schriftlich oder in Textform verfügt hat. Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und der Stadt Weiden i. d. OPf. Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt. In Flüchtlingsunterkünften ohne Möglichkeit zur Selbstversorgung wird überdies Verpflegung zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Flüchtlingsunterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes besteht nicht.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Weiden i. d. OPf.,
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
 4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Weiden i. d. OPf. bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Flüchtlingsunterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzer haben die Flüchtlingsunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Mit Strom, Wasser und Heizenergie ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
Sie haben sich in den Flüchtlingsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und der Hausfrieden gewahrt wird.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flüchtlingsunterkünfte ist es den Benutzern nicht gestattet:



1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Weiden i. d. OPf. andere Personen in die Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. anzubringen oder zu betreiben;
3. Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
4. in den Flüchtlingsunterkünften innen und außen und an den Schließanlagen der Wohnungs- und Zimmertüren bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Güter jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;
7. Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vorzunehmen;
8. eigene Möbel einzubringen;
9. zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abzubauen und/oder entsorgen;
10. Tiere zu halten;
11. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;
12. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
13. auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen;
14. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen;
15. innerhalb der Unterkünfte zu rauchen und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer zu entfachen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude/Wohnungen beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen). Gleiches gilt im Fall widerrufenen Einwilligungen insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Flüchtlingsunterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.
- (5) Die Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.
- (6) Wer sich ohne Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft aufhält, kann aus der Flüchtlingsunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 6

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Flüchtlingsunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Weiden i. d. OPf bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ggü. der Stadt Weiden i. d. OPf. beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug.



- Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufnG gestattet sein.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage verlegen, wenn
1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
 2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Flüchtlingsunterkunft beabsichtigt ist;
 3. die Stadt Weiden i. d. OPf. die Flüchtlingsunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
 4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;
 5. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Flüchtlingsunterkunft fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße eine oder mehrere Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des Personals
 - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
 - Straftaten aller Art
 - übermäßiger Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
 - den Hausfrieden in der Flüchtlingsunterkunft sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- (4) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Weiteren die Zuweisung der Unterkunft widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
1. die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft entfällt;
 2. der Benutzer seinen Auskunftsspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
 3. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
 4. ein Benutzer seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, insbesondere wenn der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine finanziell angemessene Wohnung bei der Stadtbau GmbH Weiden oder einem Vermieter auf der ausgehändigten Vermieterübersicht zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert; dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.
- (6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis widerrufen worden ist bzw. erloschen oder sonst wie beendet worden ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder einer anderen Flüchtlingsunterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 8

Räumung

- (1) Die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft sind zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 7). Die überlassenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug bei der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Weiden i. d. OPf. anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz



schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Weiden i. d. OPf. caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Weiden i. d. OPf. hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

- (3) Soweit vom Benutzer Änderungen in der Flüchtlingsunterkunft vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 9

Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzer haften der Stadt Weiden i. d. OPf. für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn die Wohnräume, technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, belüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Manipulationen an der Brandmeldeanlage. Auch haften die Benutzer für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich nach deren Wissen und/oder Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Flüchtlingsunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Weiden i. d. OPf. keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon abweichend bleibt die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf. für die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person bestehen.

§ 11

Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Weiden i. d. OPf. Hausordnungen erlassen.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann in Vollzug dieser Satzung und zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet,
2. den in § 5 Abs. 1 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Flüchtlingsunterkunft zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige schriftliche Einwilligung andere Personen in der Flüchtlingsunterkunft aufnimmt oder Besucher übernachten lässt,



4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. anbringt oder betreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 in den Flüchtlingsunterkünften innen oder außen oder an den Schließenanlagen der Wohnungs- oder Zimmertüren bauliche Änderungen vornimmt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 sperrige Gegenstände jeglicher Art aufstellt oder lagert,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft lagert,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 neben den zur Verfügung gestellten Geräten Herde, Kochplatten oder Backöfen, Kühlgeräte oder ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufstellt oder betreibt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vornimmt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 eigene Möbel mitbringt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abbaut und/oder entsorgt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere hält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft lagert und/oder mit sich führt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen reinigt oder trocknet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abstellt, parkt, reinigt oder instand setzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz mit Dritten tauscht oder zum Gebrauch überlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 innerhalb der Unterkünfte raucht oder innerhalb der Unterkünfte sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer entfacht,
19. entgegen § 5 Abs. 4 Schäden in den Flüchtlingsunterkünften oder das Auftreten von Ungeziefer nicht unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragten Personen meldet,
20. entgegen § 5 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. den Zugang zu den von den Benutzern genutzten Räumen verwehrt,
21. entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht räumt und in sauberem Zustand hinterlässt, sowie die überlassenen Schlüssel bei der Stadt Weiden i. d. OPf. oder deren beauftragten Personen zurückgibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf.,
Stadt Weiden i. d. OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister



S a t z u n g

über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf.

(Flüchtlingsunterkünfte GebS)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht



Für die Benutzung der zugewiesenen Bettplätze in einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkunft“) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht. Im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen / Benutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldnerin bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren. Lebt eine minderjährige Benutzerin / ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die dem Personenkreis des § 1 AsylbLG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach § 1 AsylbLG endet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

Art der Unterbringung	Gebühr/Tag/Bettplatz
Zweibettzimmer	7,93 €
Mehrbettzimmer (3-6 Betten)	5,29 €
Mehrbettzimmer (7-10 Betten)	4,76 €
Mehrbettzimmer (ab 11 Betten)	4,23 €
Notunterkunft	2,17 €

*Alle Flüchtlingsunterkünfte befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i. d. OPf.

- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme nach § 4 Abs. 1 keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben. Die Gebühr für Verpflegung beträgt

	Tagesgebühr
Erwachsene	5,23 €
Kinder 14 bis 17 Jahre	6,17 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	4,52 €
Kinder 0 bis 5 Jahre	3,47 €

§ 5



Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weiden unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

§ 6

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf., den
Stadt Weiden i. d. OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlusnummer: 98

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

8 Gegenstand aus dem Personalausschuss

8.1 Bezuschussung des Deutschlandtickets ("49-Euro-Ticket") als Jobticket

Die Stadtverwaltung bietet ihren Beschäftigten für den Stadtlinienverkehr der Fa. Wies ein mit 25 Prozent bezuschusstes Jobticket an. Der monatliche Eigenanteil der Beschäftigten für dieses Jobticket beträgt im 6-Monats-Bezug für die Zone „Stadt“ 24,37 € und für die Zone „Land“ (Weiden, Pirk, Schirmitz) 27,37 €. Im 12-Monats-Bezug werden für die Zone „Stadt“ 21,75 € bzw. 24,90 € für die Zone „Land“ fällig. Aktuell nutzen 39 Beschäftigte das Jobticket im Stadtlinienverkehr.

Zum 01.05.2023 führt der Bund das bundesweit geltende Deutschlandticket ein, das zunächst zu einem Monatspreis von 49 € ausgegeben wird. Das Deutschlandticket kann auch als Jobticket genutzt werden. Arbeitgeber sollen auf das Ticket einen fünfprozentigen Abschlag



erhalten, also 2,45 €. Voraussetzung ist, dass diese das Jobticket mit einem Abschlag von mindestens 25 Prozent an ihre Beschäftigten weiterreichen, so dass sich für die Beschäftigten ein monatlicher Höchstpreis von 34,90 € ergeben würde.

Die Verwaltung möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und allen städtischen Beschäftigten das Deutschlandticket in Form eines Jobtickets mit einem monatlichen Eigenanteil 34,90 € anbieten. Dieses Zusatzangebot würde die Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeberin insbesondere für Menschen außerhalb von Weiden i.d.OPf. merklich erhöhen. Zudem wäre es ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Mobilitätswende. Es besteht daher die berechnete Hoffnung, dass im Falle der Einbeziehung des Deutschlandtickets eine deutlich höhere Zahl von Beschäftigten das Jobticket nutzen wird.

Angesichts unserer sehr angespannten Haushaltssituation muss ein besonderes Augenmerk auf die mit dem Deutschlandticket verbundenen Mehrausgaben gerichtet werden. Hierzu können noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Aufgrund unserer bisherigen Ausgaben für das Jobticket (2022: ca. 2.000 €), ist davon auszugehen, dass sich die zusätzlichen Ausgaben in einem überschaubaren Rahmen bewegen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens für die Nutzung des Deutschlandtickets als Jobticket ist noch nicht abschließend geklärt, da bislang keine detaillierten Vollzugshinweise veröffentlicht wurden. Nach Möglichkeit soll sich das Verfahren aber eng am bisherigen Jobticket für den Stadtlinienverkehr orientieren. Wie bisher sollen passive Beschäftigungszeiten, z. B. Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit und unbezahlte Beurlaubung über sechs Wochen von einer Förderung ausgenommen sein. Darüber hinaus sollen auch evtl. mögliche Doppelförderungen eines Monatstickets im Stadtlinienverkehr sowie eines Deutschlandtickets als Jobticket ausgeschlossen werden. Ebenso ist angedacht, bei Beantragung des Jobtickets eine Erklärung einzufordern, wonach das Deutschlandticket (auch) für den Arbeitsweg genutzt wird.

Der Personalrat wurde beteiligt und hat dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Monatlich 11,65 € je Person. Die Gesamtkosten sind von der Nachfrage abhängig und können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Hierüber wird ca. sechs Monate nach der Einführung des Deutschlandtickets als Jobticket berichtet.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, allen städtischen Beschäftigten das Deutschlandticket in Form eines Jobtickets mit 25 Prozent des Ticketpreises – zunächst probeweise – zu bezuschussen. Sie wird die Nutzung des Tickets und die daraus resultierenden Kosten dokumentieren und hierüber nach einer Einführungsphase von ca. sechs Monaten berichten.
2. Die Beantragung des Jobtickets muss über die Stadt erfolgen, Doppelförderungen für Jobtickets sind auszuschließen.



Beschlusnummer: 99

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

9 Delegationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets als Höchsttarif zwischen der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Bund und Länder haben sich auf ein deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat geeinigt. Zur Abwicklung der damit einhergehenden finanziellen Nachteile und der Prognoseberechnungen als Nachweisstellung ist festzulegen, welcher Aufgabenträger hier die zu erhaltenden Ausgleichsleistungen und Abschlagszahlungen gegenüber dem Freistaat Bayern als auch dem einzelnen Verkehrsunternehmen gesamtheitlich abwickelt (siehe Anlage). Dies bedarf als rechtliche Grundlage des Abschlusses einer sog. Delegationsvereinbarung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern.

Da die Überlandlinien bereits bisher über den Landkreis betreut werden und sich der Landkreis auch für die Abwicklung der mit dem Deutschlandticket verbundenen Folgen bereit erklärt, soll die Delegationsvereinbarung auch von der Stadt gegengezeichnet werden. Hierzu sind bereits 3 Delegationsvereinbarungen bei der Stadtverwaltung eingegangen. Die Delegationsverträge für die übrigen Überlandverkehre werden demnächst erwartet.

Da nach § 2 Nr. 9 Geschäftsordnung für den Stadtrat jegliche Form der kommunalen Zusammenarbeit nach dem KommZG in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt, werden diese zur Beschlussfassung vorgelegt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der als Anlage beigefügten Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (für Linien 12, 16, 30) wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt bei den übrigen gebietsüberschreitenden Überlandverkehren entsprechende Delegationsvereinbarungen abzuschließen (lag dem Plenum vor).

Beschlusnummer: 100

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0



10 Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte

I. Sachverhalt

Die Verwaltung hatte im Januar 2023 über das Urteil des BayVGH vom 19.10.2022 berichtet, wonach die Ausschussgemeinschaften keinen Sitz in Ausschüssen beanspruchen können, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

Aus der Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden (DÖW) ging zum 01.03.2023 die neue Fraktion „dieBasis“ hervor - bestehend aus StR Helmut Schöner, StRin Gisela Helgath und StRin Sonja Schumacher. StR Schöner trat zum 01.03.2023 aus der Partei ödp aus und in die Partei dieBasis ein. StRin Helgath (zuletzt parteilos) trat zum 01.03.2023 ebenfalls in die Partei dieBasis ein. StRin Schumacher war bereits Mitglied der Partei dieBasis.

Die Stadtratsmitglieder Bernhard Schlicht, Rainer Sindensberger, Christoph Skutella und Bürgermeister Reinhold Wildenauer teilten der Stadtverwaltung am 22.03.2023 schriftlich mit, dass die Ausschussgemeinschaft FDP/Freie Wähler künftig als Fraktion „Die Freien“ geführt werden soll. StR Schlicht und StR Sindensberger bleiben weiterhin Mitglieder der Freien Wähler, StR Skutella und Bürgermeister Wildenauer bleiben Mitglieder der FDP.

In der Folge war zu prüfen, inwieweit sich das Urteil des BayVGH und die beiden Fraktionsbildungen auf die Besetzung der Ausschüsse und Beiräte auswirken. Dabei kommt es entscheidend auf die Frage an, ob die neugebildeten Gruppierungen das politische Kräfteverhältnis im Stadtrat verändert haben und damit „ausschusswirksam“ sind, sodass eine Anpassung der Ausschuss- und Beiratsbesetzung erforderlich wird.

Auf Anfrage der Stadtverwaltung äußerte sich die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26.04.2023 zur weiteren Vorgehensweise. Zentrale Aussage dieses Schreibens ist: „Im Rahmen der Ausschussbesetzung kommt die abschließende Bewertung politischer Positionen allein dem Weidener Stadtrat zu.“ Wenn unklar bleibt, „inwieweit sich politische Überzeugungen tatsächlich geändert haben“, sei eine Bewertung anhand von Indizien möglich, die die Rechtsprechung entwickelt hat.

Im Falle einer Bewertung allein anhand von Indizien, komme es neben einem gemeinsamen Sachprogramm der neuen Fraktion auch entscheidend darauf an, dass sich die Fraktionsmitglieder von bisherigen Positionen abwenden und zu einer neuen Gruppe hinwenden, insbesondere einen Parteiwechsel vollziehen.



II. Schlussfolgerungen

Aus der Stellungnahme der Regierung ergeben sich im Wesentlichen folgende Schlussfolgerungen:

1. Hinsichtlich der Frage, ob die Gruppierungen „dieBasis“ und „Die Freien“ ausschusswirksame Fraktionen sind, gibt es keine eindeutige Beschlussempfehlung. Die Bewertung politischer Positionen einzelner Stadtratsmitglieder ist allein dem Stadtrat vorbehalten.
2. Bevorzugt sollte durch den Stadtrat festgestellt werden, inwieweit sich politische Überzeugungen der betroffenen Stadtratsmitglieder tatsächlich geändert haben.
3. Kann eine solche tatsächliche Feststellung nicht getroffen werden, muss auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Indizien zurückgegriffen werden.

III. Bewertung durch die Stadtratsfraktionen

Die Stadtverwaltung hat die Stadtratsfraktionen gebeten, erste Einschätzungen zur Bewertung der politischen Positionen im Vorfeld der Beschlussfassung mitzuteilen. Aus den Rückmeldungen ergeben sich die folgenden Bewertungsalternativen:

Alternative 1:

Die Gruppierungen wurden gebildet, um Ausschusssitze beizubehalten, nicht jedoch aus politischer Überzeugung.

Die Ausschüsse und Beiräte wären bei dieser Bewertung neu zu besetzen. Die Gruppierungen „dieBasis“ und „Die Freien“ würden dabei „nur“ wie Ausschussgemeinschaften behandelt werden.

Alternative 2:

Es wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass sich Stadtratsfraktionen nur bilden, wenn dies auch tatsächlich ihrer persönlichen Überzeugung entspricht. Demnach wären beide Gruppierungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Beiräten als Fraktion vollumfänglich zu berücksichtigen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass eine Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte trotz des BayVGH-Urteils vom 19.10.2022 nicht erforderlich ist, da die neugebildeten Fraktionen bis zum Urteil bereits als Ausschussgemeinschaften bei der Besetzung berücksichtigt wurden.

Alternative 3:

Eine tatsächliche Feststellung der politischen Überzeugungen ist nicht möglich. Es muss daher auf die von der Rechtsprechung definierten Indizien und insbesondere auf einen erfolgten Parteiwechsel abgestellt werden.

Demnach wäre nur die Gruppierung „dieBasis“ eine ausschusswirksame Fraktion, nicht aber die Gruppierung „Die Freien“. Die Ausschüsse und Beiräte wären dann ebenfalls neu zu besetzen. „Die Freien“ würde dabei „nur“ wie eine Ausschussgemeinschaft behandelt werden.



Alternative 4:

Die Gruppierung „die Basis“ wird als nicht ausschusswirksam betrachtet, „Die Freien“ dagegen schon. Diese Sichtweise wird jedoch bisher – soweit ersichtlich – im Stadtrat nicht vertreten.

Die Ausschüsse und Beiräte wären dann ebenfalls neu zu besetzen. Die Gruppierung „dieBasis“ würde dabei „nur“ wie eine Ausschussgemeinschaft behandelt werden.

Für alle Alternativen werden – in der genannten Reihenfolge – Beschlussvorschläge unterbreitet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag 1:

1. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 führt zu einer Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte gemäß nachfolgender Ziffer 2. Die Gruppierungen „dieBasis“ und „Die Freien“ werden dabei wie Ausschussgemeinschaften behandelt.
2. In der Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG wird Manfred Schiller bestellt. Als Vertretung wird Dr. Karl Schmid bestellt. StRin Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Finanz-,Vergabe, Grundstücks- und Sanierungsausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. Bgm Wildenauer wird abberufen. In den Bau- und Planungsausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StRin Gisela Helgath wird abberufen.

In den Bau- und Planungsausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Bernhard Schlicht wird abberufen.



In den Personalausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Ferienausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Verwaltungsrat des KU Stadtwerke Weiden wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Verwaltungsrat des KU Stadtwerke Weiden wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Zweckverband Sparkasse Oberpfalz wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Aufsichtsrat der SGW GmbH wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Bernhard Schlicht wird abberufen.

Beschlussvorschlag 2:

Trotz der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 ist eine Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte nicht erforderlich. Die Fraktionen „dieBasis“ und „Die Freien“ sind ausschusswirksam.

Beschlussvorschlag 3:

1. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 führt zu einer Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte gemäß nachfolgender Ziffer 2. Die Gruppierung „Die Freien“ wird dabei wie eine Ausschussgemeinschaft behandelt.
2. In den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energieausschuss wird Ali Zant bestellt. Als Vertretung werden Laura Weber und Karl Bärnklaus bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss wird Gisela Helgath bestellt. Als Vertretung werden Sonja Schuhmacher und Helmut Schöner bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Bau- und Planungsausschuss wird Laura Weber bestellt. Als Vertretung werden Ali Zant und Karl Bärnklaus bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.



In den Personalausschuss wird Sonja Schuhmacher bestellt. Als Vertretung werden Helmut Schöner und Gisela Helgath bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Ferienausschuss wird Helmut Schöner bestellt. Als Vertretung werden Gisela Helgath und Sonja Schuhmacher bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. wird Laura Weber bestellt. Als Vertretung werden Ali Zant und Karl Bärnklaus bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord wird Gisela Helgath bestellt. Als Vertretung werden Sonja Schuhmacher und Helmut Schöner bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Sonja Schuhmacher bestellt. Als Vertretung werden Helmut Schöner und Gisela Helgath bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen wird Sonja Schuhmacher bestellt. Als Vertretung werden Helmut Schöner und Gisela Helgath bestellt. Bgm. Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Aufsichtsrat der Volkshochschule Weiden/Neustadt gGmbH wird Helmut Schöner bestellt. Als Vertretung werden Gisela Helgath und Sonja Schuhmacher bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH wird Ali Zant bestellt. Als Vertretung werden Laura Weber und Karl Bärnklaus bestellt. StR Bernhard Schlicht wird abberufen.

In der Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG wird Manfred Schiller bestellt. Als Vertretung wird Dr. Karl Schmid bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

Beschlussvorschlag 4:

1. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 führt zu einer Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte gemäß nachfolgender Ziffer 2. Die Gruppierung „dieBasis“ wird dabei wie eine Ausschussgemeinschaft behandelt.
2. *(Wird nachgereicht)*

Beschluss:

Alternative 1:

1. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 führt zu einer Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte gemäß nachfolgender Ziffer 2. Die Gruppierungen „dieBasis“ und „Die Freien“ werden dabei wie Ausschussgemeinschaften behandelt.



2. In der Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG wird Manfred Schiller bestellt. Als Vertretung wird Dr. Karl Schmid bestellt. StRin Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Finanz-, Vergabe, Grundstücks- und Sanierungsausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. Bgm Wildenauer wird abberufen. In den Bau- und Planungsausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StRin Gisela Helgath wird abberufen.

In den Bau- und Planungsausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Bernhard Schlicht wird abberufen.

In den Personalausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Ferienausschuss wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Christoph Skutella wird abberufen.

In den Verwaltungsrat des KU Stadtwerke Weiden wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Sonja Schuhmacher wird abberufen.

In den Verwaltungsrat des KU Stadtwerke Weiden wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Zweckverband Sparkasse Oberpfalz wird (n.n.; AfD) bestellt. Als Vertretung wird (n.n.; AfD) bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Rainer Sindersberger wird abberufen.

In den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. Bgm Reinhold Wildenauer wird abberufen.

In den Aufsichtsrat der SGW GmbH wird (n.n.; Grüne) bestellt. Als Vertretung werden (n. n.; Grüne) und (n. n.; Grüne) bestellt. StR Bernhard Schlicht wird abberufen.

(15 : 20)
abgelehnt

Alternative 2:



Trotz der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.10.2022 ist eine Neubesetzung der Ausschüsse und Beiräte nicht erforderlich. Die Fraktionen „dieBasis“ und „Die Freien“ sind ausschusswirksam.

(19 : 16)
zugestimmt

Beschlusnummer: 101

Abstimmungsergebnis: siehe oben

11 Bedarfszuweisungsantrag 2023; Beschlussfassung zum Haushaltskonsolidierungskonzept und zur Positivliste I und II

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2023 mehrheitlich für die Stellung des Antrags auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen im Antragsjahr 2023 ausgesprochen.

Dafür notwendig ist u. a. eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts mit den beiden Positivlisten I und II.

Das HKK und die beiden Positivlisten werden bis zur Sitzung fertiggestellt und den Mitgliedern des Stadtrats nachgesendet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt und bestätigt das in der Anlage beigefügte und für den Bedarfszuweisungsantrag 2023 fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept mit den beiden angehängten Positivlisten I und II.

Beschlusnummer: 102

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

12 Anträge

12.1 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2023 - Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.



Mit Antrag vom 16.03.2023 beantragt die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, dass die Stadt Weiden i.d. OPf. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) wird. Die AGFK setzt sich für mehr und bessere Fahrradinfrastruktur ein und möchte erreichen, dass der Radverkehr ein sicheres, breit akzeptiertes und selbstverständliches Verkehrsmittel in den bayerischen Städten wird.

Der AGFK möchte die Kommunen dabei durch gemeinsame Infomaterialien, Kampagnen- und Pressearbeit stärken und eine Austauschplattform für die beteiligten Kommunen bieten. Dabei geht es auch um eine verbesserte Verkehrskultur und ein gestärktes Miteinander im Verkehr (z.B. Vermeidung von Konflikten zwischen Fuß- und Radverkehr) sowie um Themen wie „Beleuchtung und Sichtbarkeit“ und „Regeln im Radverkehr“. Die AGFK möchte mit ihren Mitgliedskommunen konkrete Projekte als Praxisbeispiele aufbauen und sich gleichzeitig bei Bund und Freistaat um eine verbesserte Förderkulisse und rechtliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Nahmobilität, d.h. des Fuß- und Radverkehrs einsetzen.

Die Kosten der Mitgliedschaft in der AGFK betragen in der Städtekatgorie 20.000-50.000 Einwohner jährlich 2.500 EUR. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Stadt zur Umsetzung der Vereinsziele und zum Ausbau des Radverkehrs. Ziel der Mitgliedschaft ist die Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“ durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Nach Stellung des Mitgliedsantrags erhält die Kommune im Rahmen einer eintägigen Bereisung durch eine unabhängige Fachkommission Rückmeldung zum Stand der Fahrradinfrastruktur sowie Empfehlungen zur Stärkung und zum Ausbau des Radverkehrs.

Innerhalb von drei bis vier Jahren soll die Stadt dann Zielsetzungen treffen und eine Reihe von Maßnahmen eines Kriterienkatalogs (Details finden sich hier: https://agfk-bayern.de/wp-content/uploads/2022/07/AGFK_Bayern_Aufnahmekriterien_Staedte_und_Gemeinden.pdf) umsetzen. Nach dieser Zeit wird durch eine Bewertungskommission im Rahmen einer sogenannten Hauptbereisung geprüft, ob die Stadt den Aufnahmekriterien der AGFK gerecht wird. Bei erfolgreicher Prüfung schlägt die AGFK die Stadt für die Auszeichnung als fahrradfreundliche Kommune vor und kann dauerhaftes Mitglied der AGFK bleiben.

Bis zur Hauptbereisung (innerhalb von vier Jahren) ist eine nicht abschließende Liste an Kriterien zu erfüllen (siehe Tabelle 1), weitere Kriterien sind mindestens konzeptionell anzudenken, u.a. Entschärfung von Unfallschwerpunkten, Ausbau der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, Verkehrsberuhigung, Einrichtung von Radabstell- und service-Stationen, Förderung des Alltagsradelns, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Diese Kriterien sind vielfach bereits im städt. Mobilitätskonzept aufgeführt, das ambitionierte Ziele für den Ausbau des Rad- und Fußverkehrs setzt. Auch das derzeit entwickelte Klimaschutzkonzept greift diese Zielvorstellungen auf und möchte mit einer Reihe von Maßnahmen klimafreundliche Mobilitätsformen maßgeblich ausbauen und insbesondere den Radverkehr stärken. Insoweit kann eine Mitgliedschaft in der AGFK einen wichtigen weiteren Anreiz liefern, Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs als gemeinsame Verpflichtung von Stadtrat und –verwaltung zeitnah umzusetzen.

Tabelle 1: Nicht abschließende Liste der AGFK-Aufnahmekriterien, die bis zur Hauptbereisung (spätestens nach vier Jahren) erfüllt sein müssen sowie die Einschätzung durch die Stadtverwaltung zum aktuellen Stand zur Erfüllung dieser in Weiden.

Kriterien AGFK	Aktueller Stand Stadt Weiden i.d.OPf. (2023)
Politischer Grundsatzbeschluss	Erfüllt (Mobilitätskonzept)



Einsetzung Radverkehrsbeauftragter (inkl. Budget)	Nicht erfüllt
Erarbeitung und Weiterentwicklung Radverkehrskonzept	Erfüllt (Mobilitätskonzept)
Zielvorgabe und Controlling Modal-Split	Nicht erfüllt (Zielvorgabe vorhanden im Mobilitätskonzept und geplant im Klimaschutzkonzept, Eigene Datenerhebung nicht vorhanden/ bzw. noch nicht geplant)
Gemeinsame radpolitische Ziele mit angrenzenden Gebietskörperschaften	Nicht erfüllt (geplant im Mobilitätskonzept)
Mitarbeit in den AGFK-Arbeitsgruppen	Nicht erfüllt
Erarbeitung Netzplanung Nicht-motorisierter Verkehr	Teilweise erfüllt (geplant im Mobilitätskonzept)
Grenzüberschreitende Netzplanung mit Nachbarkommunen	Nicht erfüllt (geplant im Mobilitätskonzept)
Einbindung der Routenführung und Wegweisung des Bayernnetz	Nicht erfüllt (geplant im Mobilitätskonzept)
Einfache Informationen über den Radverkehr im kommunalen Internetauftritt	Nicht erfüllt

Andererseits bringt die Mitgliedschaft aber auch Herausforderungen mit sich, die u. a. darin bestehen, die Stelle einer/s Radverkehrsbeauftragten einzurichten und entsprechend finanziell auszustatten. Anfragen bei anderen AGFK-Mitgliedern lassen auf einen Gesamtaufwand der Stelle von mindestens ca. 75 % einer Vollzeitstelle für eine Stadt mit der Einwohnerzahl von Weiden i.d.OPf. schließen (siehe Tabelle 2). Die überwiegende Anzahl an AGFK-Mitgliedern hat die Position der/s Radverkehrsbeauftragten im Bereich Stadtplanung/Verkehrsplanung angesiedelt (<https://agfk-bayern.de/mitglieder-karte/>).

Tabelle 2: Angefragte AGFK-Mitgliedskommunen und geschätzter Arbeitsaufwand bezogen auf eine Vollzeitstelle sowie Dienststellungen Zuordnung-

Einwohnende	Stellenanteil (Schätzung)	Dienststelle
24.000	62 %	Stadtplanung
41.000	50 – 75 %	Verkehrsplanung
74.000	75 – 100 %	Stadt- & Verkehrsplanung

In der Zusammenschau begründet die Mitgliedschaft mit der Einrichtung eines Radverkehrsbeauftragten eine neue freiwillige Aufgabe, was den Vorgaben des neu zu stellenden Antrages auf Stabilisierungshilfe widerspricht. Mit dem städt. Mobilitätskonzept sind überdies die Handlungsfelder und Maßnahmen, um den Radverkehr in und um Weiden umfassend zu verbessern und zukunftsfähig zu machen, bestimmt. Diese müssen lokal durch die Bereitstellung erforderlicher finanzieller Mittel und ggf personeller Kapazitäten umgesetzt werden. Eine Mitgliedschaft im benannten Verein ist hierzu nicht erforderlich. Sie bindet vielmehr weitere Zeit und Kapazitäten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Der Arbeitsumfang einer Stelle einer/eines Radverkehrsbeauftragten umfasst ca. 75 % einer Vollzeitstelle. Eine entsprechende Stelle ist entweder zu schaffen oder durch Verschiebung aus anderen Bereichen bzw. Streichung anderer Aufgaben zu ermöglichen.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitgliedschaft im AGFK kostet die Stadt jährlich 2.500 EUR. Die Stelle eines Radverkehrsbeauftragten ist mit einem jährlichen Budget von ca. 10.000 – 20.000 EUR auszustatten. Darüber hinaus sind bei Schaffung der Teilzeitstelle (0,75 VZA) lt. BKPV zusätzliche Ausgaben in Höhe von jährlich 91.640 € (Personaldurchschnittskosten inkl. Verwaltungsgemeinkosten sowie Sachkosten) zu veranschlagen.

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen im Zuge der AGFK-Mitgliedschaft (und auch des Mobilitätskonzepts) können noch nicht abgeschätzt werden und sind gesondert zu berechnen und zu finanzieren. Bei investiven (baulichen) Maßnahmen sind Anträge zur anteiligen Förderung bei verschiedenen Förderprogrammen zu stellen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschlusnummer: 103

Abstimmungsergebnis: Ja: 32 Nein: 3

(StRe Blum und Bolleiningger gingen)

12.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.03.2023; Barrierefreier Ausbau des Weidener Bahnhofs

Anlässlich eines Artikels in den Oberpfalzmedien vom 25.02.2023, in dem über den bereits begonnenen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Wernberg-Köblitz berichtet wird, hat die CSU-Stadtratsfraktion einen Antrag zur Stadtratssitzung am 15.05.2023 gestellt:

Die Verwaltung möge berichten,

- wie der aktuelle Sachstand zum Thema barrierefreier Bahnhof in Weiden ist,
- welche Maßnahmen von der Stadtverwaltung und vom Oberbürgermeister in den vergangenen Monaten vorgenommen wurden, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen,
- ob eine mögliche Anbindung des Stadtteils Lerchenfeld weiterhin eine feste Option für die Stadt Weiden ist und ob dementsprechend in den kommenden Jahren Finanzmittel eingeplant werden sollten und
- welche nächsten Verfahrensschritte und Maßnahmen vorgesehen sind, um den barrierefreien Bahnhof so schnell wie möglich für Weiden zu erhalten.

1. Die Verwaltung möge berichten, wie der aktuelle Sachstand ist zum Thema barrierefreier Bahnhof Weiden:

In diversen Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Bahn über den anstehenden Bahnausbau zur Elektrifizierung der Strecke Hof-Obertraubling, aber auch über die städtische Rahmenplanung im Umgriff des Bahnhofs innerhalb des Modellprojekts Landstadt ist der notwendige barrierefreie Ausbau des Bahnhofs seitens des Oberbürgermeisters Jens Meyer, des Bürgermeisters Lothar Höher und auch der Verwaltung thematisiert worden.



Beim Informationsgespräch zum Planungsstand des Bahnausbaus am 21.03.2023 verdeutlichte Hr. Oberbürgermeister Meyer erneut, dass ein hohes politisches Interesse besteht, das Elektrifizierungsprojekt samt barrierefreiem Ausbau des Bahnhofs voranzubringen und wies auf die Anfragen und Anträge aus den politischen Gremien hin. Vonseiten der DB wurde bei diesem Treffen jedoch mitgeteilt, dass sich Änderungen im Spurplan und an der Stellwerkstechnik ergeben haben, wodurch die Gleise und die Bahnsteige angepasst werden müssen. Den Bahnhof Weiden im Vorgriff zum Bahnausbau barrierefrei auszubilden ist nach Aussage der Deutschen Bahn (Protokoll 21.03.2023) daher technisch nicht möglich.

Der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs ist vorgesehen, kann jedoch nicht von der Elektrifizierung der Bahnstrecke getrennt erfolgen. Die Vorplanungen zur Elektrifizierung sollen 2024 abgeschlossen werden, der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs wird jedoch nach Aussage der DB frühestens ab 2030 realisiert werden können.

2. Welche Maßnahmen (Termine, Sitzungen, Schreiben, Anrufe usw.) wurden von der Stadtverwaltung und dem Oberbürgermeister in den vergangenen Monaten vorgenommen, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen?

Die Widergabe der Maßnahmen erfolgt ein Jahr rückwirkend:

- 25.05.2022: 8. Sitzung des Koordinierungsrats Bahnausbau Hof-Obertraubling (Teilnahme Stadt Weiden: Bürgermeister Höher, Hr. Seidel)
- 15.09.2022: Gespräche zum Bahnausbau Weiden mit Vertreter:innen der Deutschen Bahn (Teilnahme Stadt Weiden: Hr. Bürgermeister Höher, Hr. Seidel, Fr. Janota, Fr. Stelzl)
- 02.11.2022: 9. Sitzung des Koordinierungsrats Bahnausbau Hof-Obertraubling (Teilnahme Stadt Weiden: Hr. Seidel)
- 26.01.2023: Bürgermeister-Dialog Oberpfalz Nord (Teilnehmer Stadt Weiden: Oberbürgermeister Meyer, Hr. Seidel)
- 27.01.2023: Abstimmungstermin zu möglichen Flächenverfügbarkeiten im Rahmen des Modellvorhabens LandStadt Bayern mit Vertreter:innen der Deutschen Bahn (Teilnahme Stadt Weiden: Hr. Seidel, Fr. Janota, Fr. Kühnl)
- 21.03.2023: Abstimmungstermin im Rahmen des Modellvorhabens LandStadt Bayern mit Vertreter:innen der Deutschen Bahn in Regensburg (Teilnahme Stadt Weiden: Hr. Seidel, Fr. Janota, Fr. Kühnl)
- 21.03.2023: Informationsgespräch zum barrierefreien Ausbau Bahnhof Weiden inkl. Durchstich (Teilnahme Stadt Weiden: Hr. Oberbürgermeister Meyer, Hr. Seidel)
- 12.04.2024: 10. Sitzung des Koordinierungsrats Bahnausbau Hof-Obertraubling (Teilnahme Stadt Weiden: Bürgermeister Lothar Höher, Hr. Seidel)

3. Ist eine mögliche Anbindung des Stadtteils Lerchenfeld weiterhin eine feste Option für die Stadt Weiden und sollten entsprechende Finanzmittel in den kommenden Jahren eingeplant werden?

Aktuell wird der Rahmenplan für das Bahnhofsquartier im Zuge des LANDSTADT BAYERN Modellprojekts entwickelt. Ein Hauptaspekt in der Planung ist die Verbindung der Stadtteile östlich und westlich der Gleise - die Anbindung des Stadtteils Lerchenfeld wird also weiterhin angestrebt. Hr. Oberbürgermeister Meyer hat auf Basis auch der oben genannten Vorgespräche am 03.03.2023 schriftlich bei der Bahn die Bitte eingereicht, beim Ausbau des Bahnhofs eine westliche Anbindung zu berücksichtigen und einen künftigen engen Austausch zu den Überlegungen bzgl. eines „Brückenschlags“ erbeten. Der Durchstich und dessen hohe Bedeutung für die Entwicklung für die westlichen Stadtteile wurde von Hr. Oberbürgermeister Meyer ebenfalls beim Informationsgespräch am 21.03.2023 thematisiert. Da der Durchstich



jedoch am sinnvollsten als Weiterführung der Bahnunter- bzw. Bahnüberführung zu den Gleisen zu realisieren ist, der Neubau dieser jedoch nicht in den nächsten Jahren verwirklicht werden wird (wurde bei Gesprächsterminen mit der Deutschen Bahn mehrmals verdeutlicht), werden in den nächsten Jahren noch keine Finanzmittel eingesetzt werden müssen.

4. Welche nächsten Verfahrensschritte und Maßnahmen sind vorgesehen, um den barrierefreien Bahnhof so schnell wie möglich für Weiden zu erhalten?

Da die Stadt Weiden nicht die Eigentümerin des Bahnhofsgebäudes und der betroffenen Flurstücke ist, ist die Geschwindigkeit des Ausbaus von den Planungen der Deutschen Bahn abhängig und vonseiten der Stadt kaum beeinflussbar. Die Stadt Weiden informiert die Deutsche Bahn weiterhin regelmäßig über den Stand der Rahmenplanung zum Bahnhofsquartier und hält den Austausch aufrecht. Auch vonseiten der Bahn wird ein enger Kontakt zum Fortgang der Planungen aufrechterhalten. Im nächsten Schritt will die DB in Sachen Planungsvereinbarung für eine mögliche Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes auf die Stadt Weiden zukommen.

Vorgangs-Nr.: 104

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

(StRe Blum und Bolleiningger kamen)
(StRe Sperrer S. und Dr. Tasali Stoll gingen)

12.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2023 - Entwicklung des Grundwasser- und des Tiefengrundwasserspiegels im Stadtgebiet

Die bayernweit staatlich betriebenen Grundwassermessstellen sind im Niedrigwasser- Informationsdienst Bayern (NID) dargestellt und im Internet unter folgenden Links abrufbar:

Oberes Grundwasser-Stockwerk Naab-Regen:

https://www.nid.bayern.de/grundwasser/naab_regen?days=1&spi=30

Tiefere Grundwasser-Stockwerke Naab-Regen:

https://www.nid.bayern.de/grundwasser/tiefere_stockwerke/naab_regen?days=1

Im Stadtgebiet Weiden wird im tieferen Grundwasser-Stockwerk die Messstelle „Tiefpegel Mooslohstraße“ staatlich betrieben. Weitere staatliche betriebene Messstellen stehen nicht zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Stellungnahme sowie die Daten des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden verwiesen.

Vorgangs.Nr.: 105

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

(StRe Sperrer S. und Dr. Tasali Stoll kamen)
(StR Richter ging)

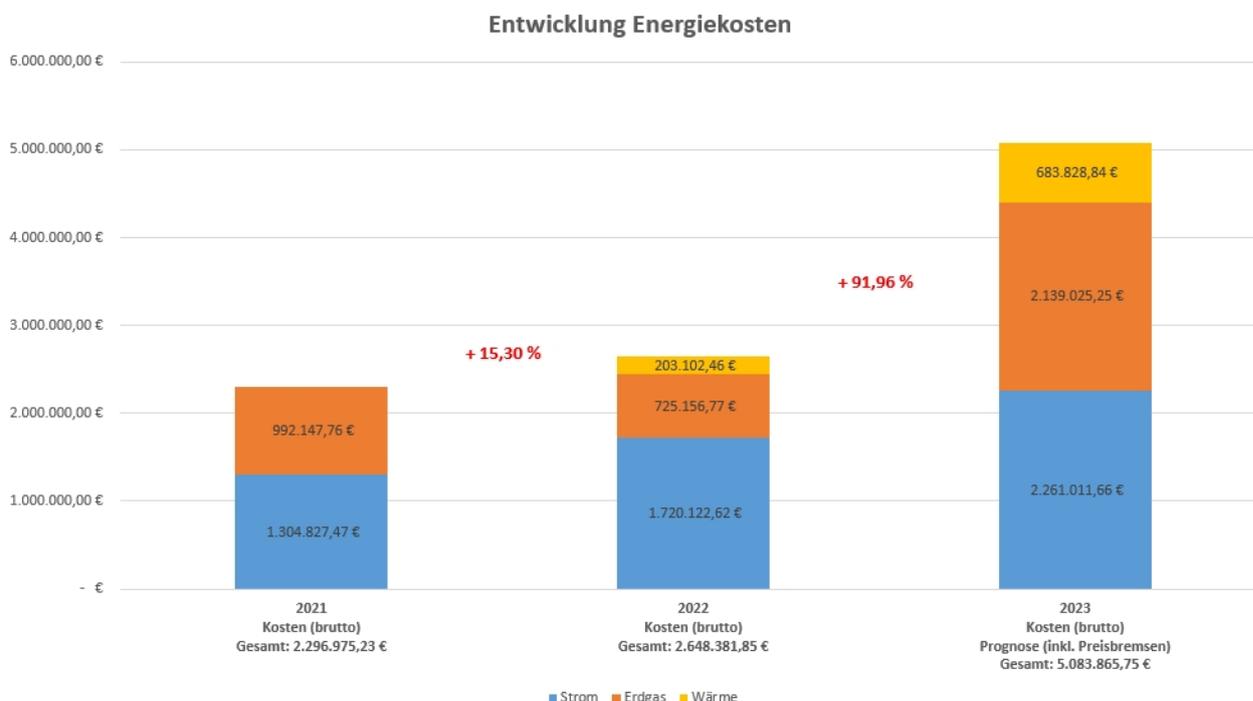


12.4 Antrag dieBasis vom 13.04.2023 - Entwicklung der Energiekosten der Stadt Weiden

DieBasis beantragt „die Verwaltung möge über die Energiekostenentwicklung der Stadt Weiden informieren“.

Die Entwicklung der Energiekosten für die Jahre 2021 – 2023 können den Grafiken entnommen werden. Dabei spiegeln die Werte für 2023 die Prognosen unseres Energielieferanten wider.

Energieart	2021	2022	2023 (Prognose incl. Preisbremsen)
	Brutto	Brutto	Brutto
Strom	1.304.827,47 €	1.720.122,62 €	2.261.011,66 €
Erdgas	992.147,76 €	725.156,77 €	2.139.025,25 €
Wärme	-	203.102,46 €	683.828,84 €
SUMME	2.296.975,23 €	2.648.381,85 €	5.083.865,75 €



Anmerkung: Ohne die durch die Bundesregierung beschlossenen Preisbremsen, würden sich Energiekosten i.H.v. ca. 8.4000.000 € ergeben.

In den Summen sind auch die Energiekosten für die städtischen Töchter Max-Reger Congress & Event GmbH und VHS Weiden-Neustadt gGmbH enthalten. Bereinigt um deren Anteile ergibt sich eine **prognostizierte Gesamtsumme für die für das Jahr 2023 zu erwartenden und unmittelbar anfallenden Energiekosten der Stadt in Höhe von 4.632.989,81 Euro.**

Vorgangs-Nr.: 106

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

(StR Richter kam)



12.5 Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.2023; Neuplanung des Volks- und Schützenfestes 2024

Mit gemeinsamen Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.2023 wird angeregt, das Volksfest 2024 wieder als „echtes Volks- und Schützenfest“ zu planen und auszuschreiben. Die Gründe hierfür sind dem Antrag zu entnehmen. Es wird dabei u. a. auf das Volksfest im Jahr 2022 verwiesen. Weiterhin sollen bestimmte Kriterien bei der Ausschreibung und Planung berücksichtigt werden, wozu nachfolgend Stellung genommen wird.

Das letzte durch die Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Weiden 1507 (FSG) organisierte Volksfest fand vom 11.08. bis 19.08.2017 statt. Vonseiten der FSG wurde damals beklagt, dass eine Veranstaltung in diesem Zeitraum mit weiteren Festen im Umland konkurrieren muss und die Besucherzahlen daher zurückgegangen sind. Attraktive Fahrgeschäfte bevorzugten im fraglichen Zeitraum andere Standorte.

Im Jahr 2018 wurde das Volksfest erstmalig durch die Stadt übernommen und fand vom 14. bis 18. September statt. Auch im Jahr 2019 veranstaltete die Stadt Weiden i.d.OPf. wieder ein herbstliches Volksfest. Rückblickend waren diese beiden Volksfeste für die Messteilnehmer, die teilnehmenden Schausteller und auch die Stadt Weiden i.d.OPf. ein voller Erfolg. Hohe Besucherzahlen und gute Einnahmen sorgten sowohl bei der Stadt Weiden i.d.OPf. als Veranstalterin als auch bei den teilnehmenden Schaustellern gänzlich für Zufriedenheit. Es lässt sich durchaus behaupten, dass sich das „neue“ Konzept (5 Tage mit Verbrauchermesse) bewährt hat.

Die Volksfeste 2020 und 2021 fielen aufgrund der COVID-19-Pandemie aus. Auch 2022 stand erst spät (29.03.2022) fest, dass überhaupt wieder Veranstaltungen dieser Art stattfinden dürfen. Es war hier sodann mit vielen Absagen und einer sich schwierig gestaltenden Festwirtsuche zu kämpfen. Eine ausführliche Stellungnahme zur Vorbereitung und Ausgestaltung des Volksfestes 2022 wurde bereits abgegeben (Anfrage Dr. Loew, Vorlagen-Nr.- IV/206/2022, Stadtratssitzung vom 21.11.2022). **Das Jahr 2022 kann daher nicht als repräsentatives Vergleichsjahr herangezogen werden.**

1. Terminierung in den Sommerferien um den Feiertag Mariä Himmelfahrt

Für eine Terminierung in den Sommerferien spricht zweifelsohne die Urlaubszeit (bzw. Freizeit der Schülerinnen und Schüler) und die beständigere Wetterlage. Andererseits ist auch im August mit Extremwetterlagen, insbesondere Hitze, zu rechnen. Der letztjährige August war extrem warm und sehr trocken. Vermutlich wird gerade in den Nachmittagsstunden der Wunsch nach z. B. gebrannten Mandeln, Aufenthalt im Festzelt oder die Benutzung von Fahrgeschäften hinter alternativen Freizeitaktivitäten (z.B. Freibad, Hochsaison für Vereinsfeste, städt. Serenaden und dgl.) zurücktreten müssen. Auch die Urlaubszeit und die damit einhergehende Abwesenheit von einem Teil der Bürgerinnen und Bürger darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Waldbrandgefahren- sowie der Graslandfeuerindex lag im letzten August auf der zweithöchsten Stufe (Stufe 4; jeweils hohe Gefahr). Von einem Feuerwerk ist bei dieser Witterung abzuraten. Bei den letzten beiden von der FSG veranstalteten Volksfesten war daher kein Feuerwerk möglich.

Dem Antrag folgend soll das Volksfest 2024 vom 09.08. bis zum 18.08.2024 veranstaltet werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren dargelegt, kollidiert dieser Termin mit dem Straubinger Gäubodenvolksfest (2024: 09. - 19. August) einschließlich der Ostbayernschau (2024: 10. - 18.



August). Das Gäubodenfest wird diesseits als größerer Konkurrent zum Volksfest angesehen als das Münchner Oktoberfest. Zumal das Oktoberfest 2024 vom 21. September bis 06. Oktober stattfindet und daher zumindest in diesem Jahr nicht mit dem Volksfest (voraussichtlich 12. September bis 16. September 2024) kollidiert.

Bei der Betrachtung des Veranstaltungskalenders für Bayern zeigt sich, dass der August auch sonst ein überaus gesättigter Veranstaltungsmonat ist. So finden in anderen Städten wie Landshut, Nürnberg und Regensburg weitere Großveranstaltungen statt.

Das damalige von den Schützen organisierte Volksfest wurde größtenteils von 2 bis 3 Großschaustellern (Störzer, Sonntag, Stey) mit ihren Attraktionen besetzt. Zwischenzeitlich reisen 2 der 3 Großschausteller aus gesundheitlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr. Viele Dauerbesucher, auch aus dem Verband der Marktkaufleute und Schausteller Weiden/Amberg, haben ihre Geschäfte aufgegeben oder reisen nicht mehr, z. B.:

- Donhauser: 10 m Schießstand, 12 m Karussell
- Renner: 17 m Verlosung, 12 m Spicker
- Heindl: 13 m Imbiss, 10 m Biergarten
- Blum: 17m Verlosung, 12m Schießstand, 12m Karussell
- Rothballer: 5m Pub, 6m Imbiss
- Duschinger: 10 m Schießstand, 12 m Karussell

Die Vielzahl an parallelen Festen und die gleichzeitig weggebrochenen Besucher machen es schwierig, ein Volksfest mit den Besucherattraktionen, die zu einem guten Gelingen einer Veranstaltung in diesem Format beitragen, zu planen und auszuführen.

2. Festdauer 10 Tage (von Freitag bis Sonntag)

Zwar können bei einem längeren Zeitraum Regentage „kompensiert“ werden, jedoch kann auch eine zu heiße Wetterlage den Erfolg dezimieren. Freilich können insbesondere durch die zwei Wochenenden höhere Einnahmen generiert werden, jedoch entstehen mit der längeren Festdauer auch vermehrt Ausgaben. Außerdem ist bei einer 10-tägigen Festdauer keine Gewerbeschau sinnhaft veranstaltbar (s. unten).

3. Gewerbeschau

Bei der Gewerbeschau konkurrieren wir zu diesem Zeitpunkt im August mit der parallel stattfindenden Ostbayernschau. Eine 10-tägige Gewerbeschau zu veranstalten ist unseres Erachtens nicht erfolgversprechend bzw. überhaupt nicht möglich. Soweit aus den Reihen der Gewerbetreibenden bekannt ist und auch die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, werden überwiegend gar nur 3 Messetage bevorzugt, so dass bereits ein Zeitraum von 5 Tagen kritisch beurteilt wird (Personalmangel, wirtschaftliche Erwägungen).

4. Einbeziehung der Weidener Schützenvereine und des Oberpfälzer Nordgaus mit Ausrichtung eines Schützenturniers, z. B. der Weidener Stadtmeisterschaft

Die alleinige Organisation des Festes ist seit dem Jahr 2018 in städtischer Hand, um die Veranstaltung weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger anbieten und somit eine zweite Großveranstaltung (Volksfest) ermöglichen zu können. Die Einbeziehung eines speziellen Vereines ist dabei schwierig abzubilden. Freilich rührt die Tradition des Festes in seiner früheren Ausprägung unter der Veranstalterschaft der FGS in einstigen Treffen von Schützenvereinen. Die Stadt als Veranstalterin sollte dagegen offen für Vereine aller Gattungen sein. Ob ein



Schützenturnier abgehalten wird, sollte daher vereinsseitig, unabhängig von Entscheidungen der Stadt, festgelegt und letztlich durchgeführt werden.

Fazit:

Unseres Erachtens kann ein 10-tägiges Volksfest im August durchaus Vorteile haben, allerdings überwiegen die Nachteile. Es ist festzustellen, dass sich die bisherigen Varianten in den Jahren 2018 und 2019 etabliert und bewährt haben. Das Jahr 2022 kann keinesfalls als repräsentativer Vergleich dienen. Letztendlich bleibt es eine politische Entscheidung, ob diese freiwillige Aufgabe erweitert werden soll. Insbesondere ist aber zu beachten, dass eine in der Vergangenheit immer weniger angenommene Veranstaltung für die Schausteller und die Stadt Weiden i.d.OPf. auch Risiken birgt und in letzter Konsequenz ggf. nicht durchgeführt werden kann. Genau aus diesen Gründen wurde mit einem neuen Konzept ein neuer und erfolgversprechender Weg eingeschlagen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell nicht bekannt, hängen von der Teilnehmerzahl und Attraktivität des Festes ab. Ziel war und ist es, eine kostendeckende Veranstaltung durchzuführen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Gesprächsrunde vorzubereiten und zu organisieren. Dazu einzuladen sind Vertreter der Fraktionen, Vertreter der Schausteller und Vertreter der Vereine. Anschließend sei dem Stadtrat ein neuer Konzeptvorschlag vorzulegen.

Beschlusnummer: 107

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

**12.6 Antrag Bürgerliste und Die Freien vom 05.04.2023;
SB-Waschanagen an Sonn- und Feiertagen öffnen**

Mit Antrag vom 05.04.2023 beantragte der Fraktionssprecher der Stadtratsfraktion Bürgerliste, Herr Dr. Deglmann, sowie der Fraktionssprecher von Die Freien Herr Skutella gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf., das Autowaschen in Selbstwaschanlagen (SB_Waschanlagen) an Sonn- und Feiertagen (gemäß dem geltenden bayerischen Feiertagsgesetz in Bezug auf SB-Waschanlagen) für die Stadt Weiden zu erlauben.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine entsprechende Verordnung eine entsprechende Regelung kirchlich und sozial verträglich sei und auch dem Schallschutz durch die Betreiber Rechnung getragen werde. Des Weiteren wird der Antrag damit begründet, dass die Ausdehnung der Öffnungszeiten der Wirtschaftsförderung zuträglich sei und höhere Gewerbesteuererinnahmen generiere. Zudem würden auch die Gemeinden im Umkreis Weidens dies bereits in vielen Fällen erlauben. Das derzeitige



Öffnungsverbot bewirke, dass die Weidner Bürger gezwungen seien, sonntags zum Autowaschen auf das Umland auszuweichen.

Gleichlautende Ersuchen waren von Gewerbetreibenden bereits im Frühsommer 2006 sowie im Herbst 2008 an die Stadt Weiden i.d.OPf. herangetragen worden. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. lehnte die Eingaben allerdings am 24.07.2006 mit Beschluss Nr. 99 (30 : 7) sowie am 02.02.2009 mit Beschluss Nr. 11 (31 : 7) mit deutlicher Mehrheit ab.

Ein Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden e.V. vom 10.02.2017 wurde durch den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss am 15.03.2017 mit 9:2 Stimmen angenommen.

Hinsichtlich der Gesetzeslage haben sich seit der letzten Stadtratsvorlage keine Änderungen ergeben. Sie stellt sich nach wie vor wie folgt dar:

Mit Einfügung der Ziffer 5 in Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Feiertagsschutzgesetzes (FTG) durch Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.2006 hat der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, an Sonn- und Feiertagen, – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – , den Betrieb von Autowaschanlagen ab 12:00 Uhr zuzulassen, wenn die Gemeinde dies durch Verordnung für ihr Gemeindegebiet beschließt. Eine gegen Art. 2 Abs. 3 Ziffer 5 FTG gerichtete Popularklage wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 27.02.2012 als unbegründet zurückgewiesen und die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm bestätigt.

Laut amtlicher Begründung sollte mit der Gesetzesänderung im Jahre 2006 der besorgniserregenden Situation zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern Rechnung getragen werden, deren Ursache in den Belastungen der Branche durch Ökosteuer, Dosenpfand sowie vor allem in den weitaus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien zu suchen ist. Da die Belastung der Branche und damit der Bedarf einer Lockerung regional unterschiedlich ausfällt, wollte man die Entscheidung hierüber der jeweiligen Gemeinde überlassen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ferner ergibt, gilt die Regelung für alle Arten von Autowaschanlagen. Eine Beschränkung auf bestimmte Sparten (z.B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Anlagen oder nur Selbstwaschanlagen) sieht die Regelung nicht vor.

Der Erlass der erforderlichen Verordnung stellt eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar. Hierbei ist der amtlichen Begründung zufolge lediglich eine feiertagsrechtliche Entscheidung durch die Gemeinde zu treffen, ob zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für das örtliche Gewerbe und in Abwägung mit dem Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage gem. Art. 147 der Verfassung der Betrieb von Autowaschanlagen jeder Art im Gemeindegebiet zugelassen werden soll. Eine Entscheidung von Einzelfällen, nach Gebietstypen oder Waschanlagentypen wird durch die Neuregelung nicht eröffnet. Im Unterschied zum Ladenschlussgesetz ist vor Erlass einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG die Anhörung anderer Stellen (z. B. Fachverbände, Gewerkschaften, Kirchen) nicht vorgeschrieben. Außerdem besteht kein Anspruch auf Rechtsetzung durch die Gemeinde. Wird keine entsprechende Verordnung erlassen, bleibt es beim gesetzlichen Verbot des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- u. Feiertagen.

Da der Geltungsbereich der Verordnung nicht auf bestimmte Gebietstypen oder Stadtgebiete beschränkt werden kann und demzufolge auch Anwohner in einem Mischgebiet oder einem Allgemeinen Wohngebiet (Bsp. Christian-Seltmann-Str., Frauenrichter Str.) wegen dem dort höheren Ruhebedürfnis betroffen wären, hat das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. den



Erlass der entsprechenden Verordnung bereits mit Stellungnahme vom 13.02.2016 nicht befürwortet.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. wie bereits ausgeführt gleichlautende Ersuchen der Branche mit deutlicher Mehrheit abgelehnt hat, legt die Verwaltung den aktuellen Antrag der Stadtratsfraktionen Bürgerliste und von Die Freien dem Gremium vor, mit der Empfehlung, ihm nicht zu entsprechen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der gemeinsame Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden und Der Freien vom 05.04.2023 auf Erlass einer Verordnung zum Betrieb von Selbstwaschanlagen (SB-Waschanlagen) an Sonn- und Feiertagen für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wird abgelehnt.

Beschlusnummer: 108

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 22

13 Anfrage

13.1 Anfrage von Herrn Stadtrat Stefan Rank - Wie ist der derzeitige Sachstand der Seltmann-Villa. Hier habe es viele Vorschläge gegeben. Was werde nun realisiert? Oder stehe eine alternative Verwendung an?

Bei der Seltmann-Villa handelt es sich um ein Gebäude, dessen Eigentum sich aktuell eine Eigentümergemeinschaft aus einer privaten Stiftung und weiteren Privatpersonen teilen. Es gab zur Nutzung des Gebäudes mehrere private Initiativen, bei einigen mit städtischer Beteiligung, um das Gebäude und den zugehörigen Garten zu reaktivieren. Diese sind teilweise über die Planungsphase nicht hinausgekommen. Eine Umsetzung eines der Projekte steht aktuell nicht im Raum.

Die weitere Verwendung des Gebäudes und Grundstücks obliegt den Eigentümern.

Vorgangs-Nr.: 109

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

Anfrage von StRin Weber



Sie fragte an, ob das Stadtradeln dieses Jahr wieder stattfindet und ob es künftig wieder im Mai stattfinden kann.

OB Meyer antwortete, dass dieses Jahr im Juli gestadtradeln wird, künftig werde versucht, dies wieder im Mai stattfinden zu lassen.

Um 18:16 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 15.05.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung